

Teilnahmebedingungen

für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendförderung
der Gemeinde Münster (Hessen)

Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle Veranstaltungen und Angebote der Gemeinde Münster für Kinder und Jugendliche. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese als verbindlich an.

Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Kinder,
 - die ihren Wohnsitz in Münster haben oder
 - die eine Schule in Münster besuchen.
- (2) Die Anmeldung darf ausschließlich durch Erziehungsberechtigte erfolgen.

Anmeldung und Vertragsschluss

- (1) Die Anmeldung erfolgt über das jeweilige Anmeldeverfahren der Gemeinde Münster (Hessen).
- (2) Der Vertrag kommt mit Abschluss der Anmeldung zustande.
- (3) Die Zahlung erfolgt über das angebotene ePayment-Verfahren (z. B. PayPal, Kreditkarte, giropay).
- (4) Erfolgt innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist nach Anmeldung kein Zahlungseingang, ist die Gemeinde Münster (Hessen) berechtigt, die Anmeldung kostenpflichtig zu stornieren.

Rücktritt und Erstattung

- (1) Kann ein Kind an der Veranstaltung nicht teilnehmen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Eine Rückerstattung des Teilnahmebeitrags erfolgt ausschließlich, wenn der frei gewordene Platz durch ein Kind von der Warteliste besetzt werden kann.
- (3) Weitergehende Erstattungsansprüche bestehen nicht.

Aufsichtspflicht

- (1) Während der Dauer der Veranstaltung wird die Aufsichts- und Fürsorgepflicht durch das Betreuungspersonal der jeweiligen Veranstaltung ausgeübt.
- (2) Im Rahmen der Veranstaltung können den Kindern alters- und situationsangemessene Freiräume eingeräumt werden, in denen keine unmittelbare Aufsicht besteht. Die Aufsichtspflicht ist in diesem Zeitraum entsprechend eingeschränkt.
- (3) Art und Umfang der Aufsicht richten sich nach Alter, Entwicklungsstand, Gruppengröße und Veranstaltungsart.

Verhalten und Ausschluss von der Veranstaltung

- (1) Kinder haben den Anweisungen der Kursleitung Folge zu leisten.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen Anweisungen oder bei erheblichen Störungen des Veranstaltungsablaufs kann das Kind von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (3) In diesem Fall sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (4) Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten tragen die Erziehungsberechtigten.

Gesundheit und medizinische Maßnahmen

- (1) Die Erziehungsberechtigten versichern, dass das Kind zu Beginn der Veranstaltung nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (2) Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass im Falle eines notwendigen ärztlichen Eingriffs die erforderlichen Maßnahmen veranlasst werden dürfen, sofern sie nicht erreichbar sind.

Haftung

- (1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko.
- (2) Jede Teilnahme an einer Veranstaltung erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung der Sorgeberechtigten. Hierzu zählen auch Risiken wie Verletzung, Krankheit, Schäden oder Verlust von Eigentum.
- (3) Da die Teilnahme freiwillig ist, greift im Falle eines Unfalls keine gesetzliche Unfallversicherung, sondern die private Unfall- oder Krankenversicherung des Teilnehmers bzw. dessen Familie.
- (4) Für mitgebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Eine Verwahrung oder Versicherung erfolgt nicht.